

## 4208/J XXVI. GP

---

Eingelangt am 18.10.2019

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Anfrage

der Abgeordneten Nurten Yilmaz,

Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vertrag zwischen dem BMI und der Bundesliga über Datenaustausch  
betreffend die Verhängung von Stadionverboten

In der letzten Ausgabe des Fußballmagazins Ballesterer wurde ein umfangreiches Interview mit einem Vertreter der Rechtshilfe Rapid über das Thema Stadionverbote veröffentlicht, welches interessante Detailaspekte aufzeigte. Unter anderem lautete eine Antwort wie folgt:

Wäre es eine Verbesserung, wenn es ein Stadionverbot nur nach einer rechtskräftigen Verurteilung geben würde?

Ja, klar. Die Liga hat heute einen Vertrag mit dem Innenministerium für den Datenaustausch. Den hat übrigens noch niemand gesehen, obwohl wir schon x-fach danach gefragt haben. Es könnte ja genauso gut einen mit dem Justizministerium geben und die Meldung erst dann erfolgen, wenn ein Richter sagt: „Da ist ein Urteil mit einem Fußballbezug gefallen.“

Die unterzeichneten Abgeordneten richtende an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Wann und zwischen wem genau wurde der Vertrag zwischen BMI unter Bundesliga über Datenaustausch betreffend die Verhängung von Stadionverboten abgeschlossen?
2. Was waren die damaligen Überlegungen für den Abschluss dieses Vertrages, bei welchem es sich doch um grundrechtlich insbesondere datenschutzrechtlich sensible Inhalte handelt?
3. Wurde dieser Vertrag bei der Einführung der DSGVO auf die neue Rechtslage hin überprüft, wer nahm diese Überprüfung vor und was waren die Ergebnisse?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

4. Welche Regelungen beinhaltet der Vertrag, insbesondere wann ist eine datenschutzrechtlich sensible Übertragung von Daten zulässig?
5. Wer überprüft, ob die übermittelten Daten auch nur und ausschließlich nur für diesen Zweck verwendet werden?
6. Oftmals werden die Informationen über die Anzeige einer (natürlichen) Person in einem ersten Schritt an die Bundesliga übermittelt und erreichen die betroffene Person erst danach. Das Stadionverbot erfolgt dann aufgrund einer Anzeige, ohne rechtskräftiger Verurteilung. Ist diese Form der Informationsweitergabe vertraglich geregelt?
7. Wie lautet der Vertrag inhaltlich (bitte Kopie als Anlage zur Anfragebeantwortung beigegeben)?